

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



RUF- 55.1.-8711.12-12-9

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Heizkraftwerk Würzburg GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Modernisierung des Heizkraftwerks Würzburg, Veitshöchheimer Str. 1, Würzburg; Antrag auf UVP- Vorprüfung nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ergebnis der Allgemeinen UVP- Vorprüfung

1. Vermerk:

Mit Schreiben vom 16.07.2019 beantragte die Heizkraftwerk (HKW) Würzburg GmbH die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Modernisierung des HKW Würzburg am Standort Friedensbrücke. Die Modernisierung umfasst hierbei die Gasturbine GT I, den Einbau einer Entnahme-Gegendruck-Dampfturbine am Standort der zurückgebauten ehemaligen TS IV und die Integration eines großen Wärmespeichers im Innenraum des HKW. Außerdem werden Modifikationen an den Abhitzekeßeln K II und IV vorgenommen, um die Dampf- und Fernwärmeerzeugung zu optimieren. Des Weiteren ist die Aufstellung eines Notstromaggregats mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 6,7 MW als Netzersatzanlage bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung auf dem Fundament der ehemaligen Turbine TS I vorgesehen. Die genehmigte Feuerungswärmeleistung wird durch die geplanten Maßnahmen nicht erhöht, sondern um 89,5 MW verringert.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Anlage nach Nr. 1.1. des Anhangs 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV). Die HKW Würzburg GmbH beantragte gemäß §§ 16 Abs. 2, 19 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen. Die Regierung von Unterfranken führt antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 2, 19 BImSchG durch, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG und Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben zusätzlich erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Grundlage der Entscheidung sind die im Verfahren eingeholten fachlichen Stellungnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden dabei u. a. anhand der Anlage 3 des UVPG beurteilt.

Die Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das o. g. Änderungsvorhaben und den zukünftigen Betrieb keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Auch in der Gesamtbetrachtung wird die Schwelle der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nicht erreicht. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich die Modernisierung bereits bestehender Anlagenteile. Die Änderungen beschränken sich auf das vorhandene HKW und die o. g. Modernisierungsmaßnahmen finden innerhalb des bestehenden Gebäudes statt. Ein Verbrauch von natürlichen Ressourcen (z.B. Boden und Luft), der nennenswert über den bisherigen Betrieb hinausgeht, liegt nicht vor. Mit der Errichtung der Entnahme-Gegendruckturbine wird in Zukunft die Wärmeenergie des Turbinen-Abdampfs als Heißwasser ins Fernwärmenetz eingespeist. Dadurch werden die an der Anlage anfallenden Abwassermengen reduziert. Außerdem entfallen Wärmeemissionen, die bisher in den Main abgeleitet wurden. Dies führt zu einer Reduzierung der Wärmebelastung des Mains. Eine zusätzliche Nutzung der Ressource Wasser erfolgt lediglich bei der Befüllung der geplanten Wärmetanks. Darüber hinaus erfolgt keine Nutzung sonstiger Ressourcen.

Gegenwärtig sind keine anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten bekannt, die hinsichtlich eines Zusammenwirkens mit dem Vorhaben zu berücksichtigen wären.

Durch die geplante Modernisierung des HKW Würzburg fallen im Zuge der Baumaßnahmen Bauabfälle an, welche einer sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen an Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle gegenüber dem bestehenden Betrieb.

Aus dem Betrieb der Anlage ist mit Geräuschentwicklungen zu rechnen. Für die geplanten Änderungen an der Gasturbine GT I, Dampfturbine und Kessel IV wurden die maximal zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} im Lärmgutachten bestimmt. Der Wärmespeicher ist schalltechnisch nicht relevant. Die Teile, die durch den Austausch, den zulässigen Schalleistungspegel nicht einhalten, werden mit einer Schallschutzhaube oder einem Schalldämpfer versehen. Für das Notstromaggregat sind ein massiver Aufstellungsraum und eine schwingungsentkoppelte Lagerung erforderlich. Zu- und Abluftöffnungen werden mit Kulissenschalldämpfern versehen. Zusätzlich sind Maßnahmen an Dachaufbau und Fassade erforderlich, um einen Schallschutz zu gewährleisten.

Der Abstand zu den vorhandenen Immissionsorten ändert sich durch die geplante Maßnahme nicht. Während der Bauphase ist vorübergehend mit Lärmemissionen durch den Baubetrieb und durch Baufahrzeuge zu rechnen. Ein eventuelles Lärmkonfliktpotential während der Bauzeit kann nach summarischer Einschätzung vernachlässigt werden. Die Lärmbelästigung ist unvermeidbar, die Schallimmissionen werden so kurz wie möglich gehalten und so gut wie möglich minimiert.

Im Schallgutachten wurde nachgewiesen, dass die reduzierten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm, zuletzt festgelegt im Genehmigungsbescheid vom 12.05.2010, eingehalten werden können. Durch elastische Aufstellung werden rotierende Teile vom Fundament entkoppelt. Eine Ausbreitung von Erschütterungen ist auf Grund der in den Gutachten gemachten Angaben nicht zu erwarten.

Das HKW Würzburg unterliegt nicht der Störfallverordnung. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung. Es werden keine Lagermengen oder -orte gefährlicher Stoffe geändert. Betriebliche Gefahrenquellen kommen nicht hinzu.

Am Standort können Risiken, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind (z. B. erhöhtes Hochwasserrisiko), zunächst nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden, da der Standort derzeit in der Überflutungsfläche für HQextrem, HQ100 und teilweise HQhäufig sowie im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt. Klimabedingt könnte daher am Standort zukünftig unter Umständen ein anderes (ggf. erhöhtes) Hochwasserrisiko auftreten. Durch das geplante Vorhaben ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Überflutungsflächen.

Aus dem Betrieb der bestehenden Anlage können potentiell Emissionen an SO_2 , NO_x , CO, Staub sowie Formaldehyd auftreten. Durch die geplanten Änderungen sind Veränderungen am Emissionsverhalten der GuD I zu erwarten, wodurch es zu erhöhten Ableitbedingungen kommen kann.

Es konnte jedoch im Gutachten mithilfe von Ausbreitungsrechnungen gezeigt werden, dass es durch die veränderten Ableitbedingungen nicht zu einer relevanten Veränderung der Immissionssituation

kommt und dass die geltenden Immissionsgrenzwerte weiterhin eingehalten werden. Aus dem zukünftigen Betrieb sind daher im Regelbetrieb keine höheren Immissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten.

Durch die Erweiterung der Anlage entstehen keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit, da sich die Emissionen nicht relevant verändern.

Das HKW liegt im Stadtgebiet Würzburg. Im Jahr 2003 wurde der Grenzwert für Feinstaub (PM₁₀) in Würzburg an der Messstation Kardinal-Faulhaber-Platz überschritten, so dass als Folge im Jahr 2004 für die Stadt Würzburg ein Luftreinhalteplan (LRP) beschlossen wurde. Zwischenzeitlich liegt die 2. Fortschreibung vor. Für die Abschätzung der Immissionssituation am Standort des HKW Würzburg können die Informationen für das Jahr 2017 herangezogen werden. Demnach wurde im Jahr 2017 der in der 39. BImSchV festgelegte Grenzwert für PM₁₀ eingehalten. Der Grenzwert für NO₂ wurde im Hinblick auf den Jahresmittelwert eingehalten. Die zulässigen Überschreitungen des Stundenmittelwerts wurden ebenfalls eingehalten.

Eine relevante Beeinträchtigung der Immissionssituation durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Nach dem lufthygienischen Gutachten liegen bei konservativer Betrachtung des Anlagenbetriebes nur irrelevante Zusatzbelastungen vor, die für die Immissionssituation keinen ursächlichen Beitrag liefern.

Während der Bauphase ist vorübergehend und nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens mit Grobstaubemissionen sowie Luftschadstoffemissionen durch den Baubetrieb und die Baufahrzeuge zu rechnen. Diese Emissionen treten zeitlich begrenzt auf.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation ist bei Beachtung von baustellenüblichen Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Mit Anzeige vom 29.03.2019 und der Bestätigung vom 05.04.2019 wurde die Kesseldemontage als notwendige Arbeit vorgezogen und immissionschutzrechtlich behandelt. Die Bauarbeiten konnten damit entzerrt werden. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die weiteren Bautätigkeiten sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Dennoch sind hinsichtlich des Änderungsvorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Änderung der Anlage nach dem derzeitigen Planungsstand nur im Inneren des Gebäudes stattfindet. Laut Träger des Vorhabens besteht ein Hochwasserschutz (Objektschutz) des Altbaus des Heizkraftwerks gegen HQ_{100alt} und bei der Gasturbinenhalle I für das 300-jährige Hochwasser (HQ₃₀₀). Zudem sind Anpassungsmaßnahmen mit dem Ziel des Objektschutzes gegen HQ_{100neu} geplant.

Eine relevante Beeinträchtigung der drei umliegenden FFH- Gebiete (6225-303, 6225-371, 6225-372), der geschützten Biotope und der Naturdenkmäler durch Luftschadstoffe oder Schall kann ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt weder in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, noch in einem Nationalpark, Nationalmonument oder Biosphärenreservat.

Eine relevante Beeinträchtigung von Denkmälern durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen.

Insgesamt sind keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen feststellbar. Im vorliegenden Fall erfolgt keine zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen. Das Modernisierungsvorhaben findet auf bereits versiegelten Flächen statt. Durch die Errichtung des Wärmespeichers im vorhandenen Gebäude kommt es zu einer Zunahme der sichtbaren Gebäudeteile. Die Wärmespeicher ragen aus dem Gebäude heraus. Da das Gebiet überwiegend gewerblich genutzt wird, ist es ohnehin von hohen, massiven Gebäuden geprägt. Die Erweiterung des HKWs Würzburg bedeutet also nur eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes.

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Aus dem zukünftigen Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen sind keine höheren Immissionen an Luftschadstoffen als bisher zu erwarten. Die Menge an Abwasser verändert sich durch die Erweiterung nicht. Der zukünftige Regelbetrieb mit den modernisierten Anlagenteilen verursacht durch die geplanten Schallminderungsmaßnahmen keine höheren Schallemissionen als bisher. Insofern sind insgesamt durch den zukünftigen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Darüber hinaus sind der Regierung von Unterfranken keine Tatsachen bekannt, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Würzburg, 11.09.2019

Regierung von Unterfranken



17.09.

Eidel
Abteilungsleiter